

Ratgeber für Testamente





Menschen unterstützen, über das Leben hinaus wirken, etwas weitergeben. Wenn Sie sich mit der Regelung eines Nachlasses beschäftigen, werden Ihre Gedanken in diese Richtung gehen. Dieser wichtige Schritt will gut überlegt und vorbereitet sein.

Mit einem Testament können Sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens über ihren Nachlass bestimmen. Sie können ihnen nahe stehende Menschen begünstigen oder Organisationen, wie das Schweizer Kolpingwerk, denen Sie sich speziell verbunden fühlen. Mit einem Legat wirken Sie über ihr Leben hinaus, leben Solidarität und fördern so langfristig die Entwicklung in dieser Welt.

Sollte das Schweizer Kolpingwerk für Sie in Frage kommen, versichern wir Ihnen, dass Ihre Zuwendung wirksam und sorgfältig eingesetzt wird. Mit dem Testament-Ratgeber möchten wir Fragen beantworten und Hinweise geben, wie Sie vorgehen können. Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen persönlich weiter oder stellen den Kontakt zu einer juristischen Fachperson her.

Eine persönliche Angelegenheit

Ein Testament ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Sie legen selber fest, was mit dem Vermögen, das sie sich während ihres Lebens erarbeitet haben, geschehen soll. Mit einem Testament können sie ihre Wünsche und Anliegen über den Tod hinaus verwirklichen und so weiterwirken.

Das Testament

Mit einem Testament entscheiden Sie, an wen Ihr Vermögen nach Ihrem Tod gehen soll. Sie können darin sowohl Personen als auch Hilfsorganisationen begünstigen. Auch bei kleinen Vermögen ist es sinnvoll, ein Testament aufzusetzen. Es schafft eine klare Situation. Ohne Testament bestimmt ausschliesslich das Gesetz über die Verteilung. Ein gültiges Testament muss – wenn es nicht von einem Notar oder einer Amtsperson beurkundet wird – vollumfänglich eigenhändig und handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein.

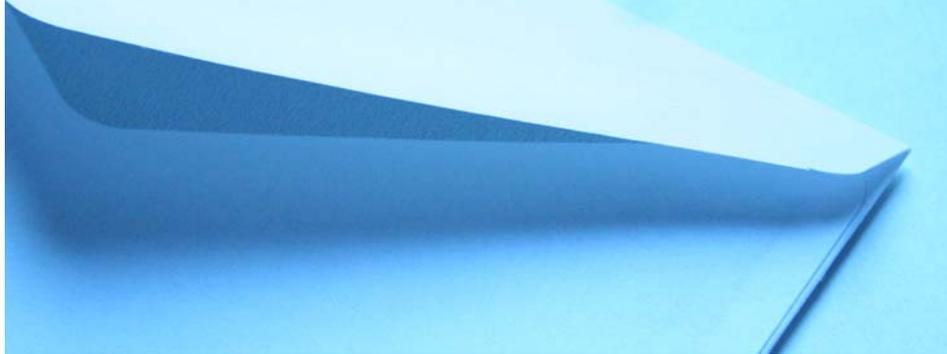
Erbinnen und Erben

Gesetzliche Erben sind die Nachkommen (Kinder, Enkel, Enkelinnen etc.) und der überlebende Ehepartner oder die überlebende Ehepartnerin. Hinterlässt der oder die ErblasserIn keine Nachkommen, so erben die Angehörigen des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten, etc.) sowie Angehörige des grosselterlichen Stammes (also Grosseltern, Onkel, Tanten, etc.). Von Gesetzes wegen sind unverheiratete Lebenspartnerinnen nicht erbberechtigt. Wer seine unverheiratete Partnerin oder seinen Partner begünstigen will, muss dies im Testament oder Erbvertrag ausdrücklich so anordnen.

Pflichtteil und freie Quote

Der Staat legt beim Nachlass Pflichtteile für den Ehegatten oder die Ehegattin, die Nachkommen und die Eltern fest. Es handelt sich dabei um prozentuale Anteile des gesetzlichen Erbteils, der den Erben und Erbinnen nicht entzogen werden darf. Je näher die Verwandtschaftsbeziehung ist, desto höher fällt der Pflichtteil aus. Der restliche Anteil des Vermögens ist die freie Quote, über deren Verteilung sie frei verfügen können. Falls sie keine nahen Verwandten haben, können sie ihr ganzes Vermögen nach eigenen Wünschen frei verteilen.

7 Schritte zum Aufsetzen eines Testaments



1 Rechtzeitig beginnen

Die Nachlassregelung sollte sorgfältig angegangen werden. Verschaffen sie sich einen Überblick über ihr Vermögen und überlegen sie, wem sie was vermachen möchten.

2 Begünstigtenkreis bestimmen

Gehen sie in Gedanken die Menschen und Institutionen durch, die ihnen etwas bedeuten, und die sie begünstigen wollen. Falls sie für ihren Entscheid zusätzliche Informationen über eine gemeinnützige Organisation benötigen, setzen sie sich mit der Institution in Verbindung und klären sie offene Fragen.

3 Zuteilung vornehmen

Überlegen sie in Ruhe, wen sie begünstigen wollen und mit wieviel. Was ist ihnen wichtig? Wer soll ihre Ideale weiterleben lassen? Wer braucht ihre Unterstützung? Holen sie im Zweifelsfall Informationen von Hilfswerken ein. Das Schweizer Kolpingwerk informiert sie gerne.

4 Testamentsentwurf erstellen

Machen sie einen Entwurf. Überprüfen sie, ob sie an alles gedacht haben. Lassen sie etwas Zeit verstreichen und lesen sie den Entwurf nochmals durch. Nehmen sie allenfalls Korrekturen vor.

5 Begünstigung in geeigneter Form

Ein Hilfswerk begünstigen können sie mit einem fixen Betrag oder mit einem prozentualen Anteil an ihrem Erbe. Wird ein Hilfswerk als Erbe eingesetzt, erhält es als Mitglied der Erbengemeinschaft Einblick in den Nachlass.

6 Testament rechtsgültig aufsetzen

Damit ihr Testament rechtsgültig ist, muss es handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet sein. Für bestimmte Fälle gibt es auch das öffentliche Testament. Es wird von einer Amtsperson oder einem Notar aufgesetzt und vom/von der Erblasserin in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet.

7 Testament hinterlegen, Begünstigte informieren

Deponieren sie ihr Testament an einem sicheren Ort, eventuell bei einer Notarin oder einem Notar. Informieren sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen darüber, wo ihr Testament aufbewahrt wird. Hilfswerke sind froh, wenn sie sie darüber informieren, dass sie im Testament bedacht sind.



Begünstigung eines Hilfswerkes

Wenn Sie einer Institution Ihres Vertrauens ein Legat oder einen Erbenspruch zukommen lassen möchten, um Ihre Solidarität mit benachteiligten Menschen auch über Ihr Leben hinaus zu bekräftigen, dann können Sie diese Investition in die Zukunft in einem Testament festschreiben.

Indem Sie das Schweizer Kolpingwerk begünstigen, helfen Sie, wirksame Unterstützung zu leisten. Das Kolpingwerk kann damit sinnvolle Projekte initiieren und begleiten und damit den Menschen ein Leben und Arbeiten in Würde ermöglichen.

Das Schweizer Kolpingwerk ist ZEWO-Zertifiziert. Dies garantiert den sorgfältigen Einsatz der Spendengelder sowie die transparente Rechenschaftslegung über deren Verwendung. Als kleine Organisation, eingebettet im Internationalen Kolpingwerk, verfügt das Schweizer Kolpingwerk über kurze und effiziente Entscheidungswege.



Das Schweizer Kolpingwerk

...entstand aus dem Gesellenverein und beruft sich auf den Priester und Sozialreformer Adolph Kolping (1813 – 1865), welcher in der Zeit der Industrialisierung in Deutschland 25'000 Arbeiter in Vereinen zusammenführte. Sein Grundgedanke: Die Nöte der Zeit erkennen – und handeln. Sein Ziel: Nicht nur Einzelnen weiterhelfen, sondern Grundlagen schaffen, die über den Tag hinaus Armen und Notleidenden eine Perspektive langfristig wirksamer Selbsthilfe ermöglichen. Sein Werk lebt weiter, sein Modell steht Pate für eine äusserst fruchtbare Arbeit in allen Kontinenten.

Das Kolpingwerk war schon immer eine internationale Vereinigung, von der ersten Stunde an. Und von Anfang an war Kolping ein Appell an die Solidarität: Menschen sollten sich zusammenschliessen, die gemeinsame Kraft bündeln und miteinander, füreinander arbeiten zur Verbesserung ihrer eigenen Lage und für eine soziale gerechte Ordnung.

Innerhalb der Völkergemeinschaft ist die Kolpingbewegung ein Modell, wie für eine Vision der Einen Welt gearbeitet werden kann. In über 65 Ländern der Welt zu Hause, stellt das Internationale Kolpingwerk ein weltumspannendes Netzwerk dar, welches mit seiner Struktur einen Beitrag zur globalen sozialen Frage leisten kann.

Die Sozial- und Entwicklungshilfe (SEH) des Schweizer Kolpingwerkes zeigt weltweit Wirkung. Dieses Engagement hat eine lange Geschichte. Sie stand und steht unter dem Motto "Mensch im Mittelpunkt". Kolping plant Entwicklungshilfe nicht für, sondern mit den Menschen vor Ort. Die gegenseitige Partnerschaft ist das Fundament und der Garant für eine lange und fruchtbare Beziehung.

Neben vielen einzelnen Projekten in Europa, unterstützt das Schweizer Kolpingwerk Kolping-Partnerverbände in Bolivien, Indien und Tanzania. Diese langjährige Zusammenarbeit zeigt, wie viel man gemeinsam erreichen kann. Partnerschaft bedeutet auch, miteinander zu lernen, um auf Erfahrungen aufbauen zu können. Ein grosser Vorteil ist, dass die Zusammenarbeit koordiniert innerhalb des weltweiten Kolpingnetzes stattfinden kann.

Mit der Kolping-Stiftung setzt sich das Schweizer Kolpingwerk zudem für Menschen in der Schweiz ein und unternimmt so etwas gegen die Nöte unserer Zeit. In unserer vernetzten und technischen ausgereiften Welt steht für Kolping immer der Mensch im Mittelpunkt. Gerade in Not-Situationen fühlen sich aber immer noch viele alleine gelassen. Unterstützung bedeutet, gemeinsam etwas gegen die Vereinsamung in der Not zu tun.





Häufige Fragen

Wer hat Anspruch auf Pflichtteile und wie berechne ich sie?

Ehepartnerin, Kinder und Eltern haben Anspruch auf Pflichtteile. Sie sind gesetzlich vorgeschrieben und werden in Prozenten am Erbteil angegeben. Es gilt: für Nachkommen 75 % des gesetzlichen Anspruchs, für Eltern 50 % des gesetzlichen Anspruchs, für den/die überlebende Ehegattin 50 % des gesetzlichen Anspruchs. Die Pflichtteile müssen eingehalten werden, andernfalls können die berechtigten Erben das Testament anfechten. Es empfiehlt sich deshalb, eine Fachperson beizuziehen.

Ich bin alleinstehend. Was habe ich zu tun?

Vergewissern sie sich, dass sie keine pflichtteilsgeschützte Erbinnen haben. Wenn dies der Fall ist, können sie über ihr gesamtes Vermögen frei verfügen und Personen und gemeinnützige Organisationen mit ihrem Vermögen begünstigen.

Was kann ich einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen?

Eine gemeinnützige Institution können sie wie jede natürliche Person mit Geldbeträgen, Immobilien, Wertpapieren, Kunstgegenständen, Wertsachen, aber auch Versicherungsleistungen (Lebensversicherung) begünstigen, und zwar mit fixen Beträgen oder mit prozentualen Anteilen.

Wie ändere ich mein Testament?

Sie können ihr Testament jederzeit ändern. Am besten schreiben sie es neu. Widerrufen sie auf diesem neuen Testament ihren bisherigen letzten Willen. Wenn sie nur Änderungen und Ergänzungen anbringen, müssen diese ebenfalls handschriftlich erfolgen sowie Ort, Datum und Unterschrift enthalten.



Schweizer Kolpingwerk
St. Karliquai 12
6004 Luzern

041 410 91 39

kolping@bluewin.ch
www.kolping.ch